

Abwassersatzung

der Kreisstadt Merzig vom 24. November 1994, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 i.V.m. Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 i.V.m. Artikel 14 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), § 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2588) sowie § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2588), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2012 folgende Fassung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Kreisstadt Merzig betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer) als gemeindliche Pflichtaufgabe nach den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes.

(2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Kreisstadt Merzig betrieben und unterhalten werden. Die Kreisstadt Merzig lässt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennsystem) oder nur für eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischsystem) bauen.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Kreisstadt Merzig im Rahmen des hierfür geltenden Rechts unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch

- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen, sofern sie von der Kreisstadt Merzig unterhalten werden,

- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Kreisstadt Merzig selbst, sondern von Dritten i.S. des § 50a Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Kreisstadt Merzig ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt,

- Sonderbauwerke, z. B. Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.

(5) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Grundstücksbesitzer und Nießbraucher sowie für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, bezüglich der Benutzung der Abwasseranlage auch die schuldrechtlich Berechtigten. Die denselben hier nach zustehenden Rechte können sie nur mit Zustimmung des Eigentümers geltend machen. Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.

(2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abflie-

ßende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).

(3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf diesem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Kreisstadt Merzig.

(4) Abwassereinleiter sind neben den in § 1 Abs. 5 genannten Personen auch alle diejenigen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

(5) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

(6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 7.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücksanschlussleitungen, d.h.,

- die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks,
- im angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung,
- vom angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Verkehrsraum über Zwischengrundstücke verlegte Leitungen und Einrichtungen

und sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt Merzig liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Kreisstadt Merzig auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Die Kreisstadt Merzig kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes unzumutbar wäre, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Kreisstadt Merzig hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Kreisstadt Merzig bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasser-

leitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsicht nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

(5) Die Kreisstadt Merzig kann für ganze Grundstücke oder für genau bestimmte Teile das Anschlussrecht für Niederschlagswasser ausschließen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann und dies im Sinne einer die Umwelt schonenden Wasserhaushaltswirtschaft geboten erscheint.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Kreisstadt Merzig das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 - 15 zu überlassen.

(2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Kreisstadt Merzig eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Kreisstadt Merzig auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Treber, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, sowie flüssige Stoffe, die im Abwasserkanal erhärten können,

b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),

c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,

d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband Kommunaler Straßenreinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentlichen Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind,

e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Blut aus Schlachtungen, Molke sowie Silagewasser,

f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind,

g) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

h) Inhalte von Chemietoiletten,

i) Quell-, Grund-, Drainage- und Kühlwasser.

(4) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Einzelfalles die schädlichen Stoffe und die Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die

darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlamm-beseitigung sicherzustellen. Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(6) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(8) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers §4 Abs. 3 zu beachten.

(9) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Kreisstadt Merzig unverzüglich zu benachrichtigen.

(10) Anschlussnehmer, bei denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Kreisstadt Merzig kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch die verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

(11) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlagen verboten ist, so ist die Kreisstadt Merzig jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Untersuchung, wenn sich der Verdacht nach Satz 1 bestätigt, andernfalls die Kreisstadt Merzig.

(12) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Kreisstadt Merzig die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 13) nicht aus, so behält sich die Kreisstadt Merzig vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlage von Rückhalteanlagen verlangen.

(14) Werden einzelne Teile der Anlage, wie Einläufe, Ausgüsse, Aborte usw. dauernd außer Gebrauch gesetzt, so ist deren Anschluss an die Abwasseranlagen aufzuheben und die An-

schlussstelle luft- und wasserdicht zu verschließen.

(15) Die Kreisstadt Merzig kann eine Rückhaltung und/oder Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Die zulässigen Niederschlagswasserabflussmengen werden von der Kreisstadt Merzig festgelegt.

(16) Die Kreisstadt Merzig kann auf schriftlichen Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Dem Antrag sind die von der Kreisstadt Merzig verlangten Nachweise beizufügen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

(1) Um die Befolgung des Einleitverbotes gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Kreisstadt Merzig berechtigt in den Fällen, in denen mit einem Verstoß gegen § 5 zu rechnen ist, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. dem Anschlussnehmer durch Verwaltungsakt vorzuschreiben, dass er auf seine Kosten bis zu einer bestimmten Frist die Eigenschaften des in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleitenden Abwassers feststellt. Dabei kann die Kreisstadt Merzig insbesondere bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen städtischen Stellen die Untersuchungs-

ergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind.

2. Die Kreisstadt Merzig kann ferner durch Verwaltungsakt verfügen, dass der Anschlussnehmer legitimierte Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Merzig das Betreten seines Geländes zu Kontrollzwecken erlaubt.

3. Die Kreisstadt Merzig kann die zulässige Einleitungs- und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festlegen.

4. Sie kann vom Einleiter die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches verlangen, in dem von ihr zu bestimmende, die Abwasserhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind.

(2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleiteten Abwassermengen ergibt.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder

dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Kreisstadt Merzig bekannt. Mit dem Vollzug der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

(2) Die Kreisstadt Merzig kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, dass es an einer mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehenen Straße (Weg, Platz) liegt. Die Anschlussleitungen im Straßenkörper werden gleichzeitig mit dem neuen Abwasserkanal verlegt. Der Anschlussnehmer kann vor Beginn der Maßnahme mit dem städtischen Bau- und Umweltamt die gewünschte Lage, Höhe und die Anzahl der für sein Grundstück erforderlichen Anschlüsse abstimmen. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, so bestimmt die Kreisstadt Merzig die Anschlussstellen und deren Höhenlage. Dies gilt auch, wenn der Anschluss an der gewünschten Stelle nicht erfolgen kann.

(6) Absatz 5 gilt auch für unbebaute, jedoch bebauungsfähige oder für eine spätere Bebauung vorgesehene Grundstücke.

(7) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Kreisstadt Merzig vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden

sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(9) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Kreisstadt Merzig rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Kreisstadt Merzig verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen zu den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten. Für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht genutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Grundstückskläreinrichtungen nur solange angelegt und benutzt werden, wie die Abwässer des Grundstücks nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage geklärt werden können. Ausnahmen sind möglich, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder wenn eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde.

(4) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit eine ordnungsgemäße Beseitigung auf dem Grundstück gemäß § 50b Abs. 2 Nr. 5 SWG nicht möglich oder nicht ständig gewährleistet ist.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung für Schmutzwasser kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.

(2) Der Pflichtige kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht und die ordnungsgemäße Verwendung bzw. Versickerung auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u. ä. genutzt werden.

(3) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Verwertung der Abwässer (z.B. zu Düngezwecken in der Landwirtschaft oder auf gärtnerisch genutzten Grundstücken) vorliegt und sichergestellt ist, dass den Anforderungen an die öffentliche Gesundheitspflege entsprochen wird. Sofern wasserrechtliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten sind (z.B. Vorklärung der Abwässer), so ist deren Beachtung vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Kreisstadt Merzig zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer zu beseitigen sind oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Un-

terlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen.

(5) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf dem Grundstück anfallenden

- a) häuslichen oder gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- oder Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Kreisstadt Merzig. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Kreisstadt Merzig zu beantragen. Dem Antrag sind die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung bzw. die nach Aufforderung durch die Kreisstadt Merzig erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Kreisstadt Merzig kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Kreisstadt Merzig kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

(3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Kreisstadt Merzig.

(4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen,

gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

(7) Bei Indirekteinleitungen von Abwässern, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, hat der Indirekteinleiter der Kreisstadt Merzig mit dem Antrag nach Absatz 2 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen sowie Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, des Abwasseranfalls und der Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erfolgen.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,

b) die Kreisstadt Merzig (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,

c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Kreisstadt Merzig. Bun-

des- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.

(3) Sickerschächte werden grundsätzlich nicht genehmigt. Abflusslose Gruben werden nur bei Bauvorhaben in der Wasserschutzzone 1 genehmigt (Trinkwassergewinnungsanlagen).

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Kreisstadt Merzig ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Kreisstadt Merzig im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Kreisstadt Merzig aus.

(5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen.

(6) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50a Abs. 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Kreisstadt Merzig. Die Kreisstadt Merzig kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen, landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.

(7) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei der regelmäßigen Entleerung bestimmt grundsätzlich der Baubetriebshof der Kreisstadt Merzig den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entleerung. Darüber hinaus erforderliche Entleerungen hat der Anschlussnehmer rechtzeitig beim Baubetriebshof zu beantragen. Zum Entleerungstermin hat der Grundstückseigentümer die Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sicherzustellen.

(8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümers ein Grundstück binnen 3 Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Kreisstadt Merzig bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage binnen 3 Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstückskläreinrichtungen auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. In besonders begründeten Fällen kann die Kreisstadt Merzig die Beseitigung oder Verfüllung anordnen. Die vor der Ausführung dieser Änderungsarbeiten notwendige Entleerung der Hausklärgruben führt die Kreisstadt Merzig kostenlos aus.

§ 12

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse er-

halten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Kreisstadt Merzig.

(2) Die Kreisstadt Merzig kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen - z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Kreisstadt Merzig. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Kreisstadt Merzig selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Wenn es aus technischen Gründen erforderlich ist, darf die Grundstücksgrenze bis zu 2 m überschritten werden. Die im Zusammenhang mit vorgenannten Arbeiten anfallenden Kosten sind nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Merzig bzw. im Rahmen der Haftungsregelung nach § 14 zu erstatten.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Kreisstadt Merzig durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986“ entsprechen.

(4) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§10, 11) unterliegen einer

Abnahme durch die Kreisstadt Merzig. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Kreisstadt Merzig rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Kreisstadt Merzig befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Kreisstadt Merzig von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Kreisstadt Merzig aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.

(6) Die Kreisstadt Merzig kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch den Einbau einer Rückstauklappe oder durch sonstige geeignete Vorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Für Schäden haftet die Kreisstadt Merzig nicht.

(8) Die Kreisstadt Merzig ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 14 Haftung

(1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgeht, haftet die Kreisstadt Merzig nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Unwetter, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Kreisstadt Merzig ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes und/oder des Abwassers aus Grundstückskläreinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Kreisstadt Merzig. In Fällen des Satz 1 ist die Kreisstadt Merzig verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung der Kreisstadt Merzig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Grundstückseigentümer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu sorgen.

(5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Kreisstadt Merzig für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Soweit eine getrennte Abwasseranlage vorhanden ist, darf anstehendes Grundwasser nur in

die für Regenwasser vorgesehenen Ableitungsvorrichtungen eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entsprechenden Mehrkosten übernimmt. Grundsätzlich ist die Ableitung anstehenden Grundwassers über das Abwassersystem zu vermeiden.

(2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührensatzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt Merzig und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der städtischen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

(2) Den Beauftragten der Kreisstadt Merzig ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche ungehinderter Zutritt zu allen bebauten bzw. befestigten Flächen, zu ggf. eingerichteten Niederschlagswassersammel- oder -nutzungsanlagen sowie zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Kreisstadt Merzig kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Kreisstadt Merzig sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht binnen einer festgesetzten Frist entsprochen, so ist die Kreisstadt Merzig berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff des Saarländischen Ver-

waltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten der Kreisstadt Merzig führen einen von ihr ausgestellten Dienstaussweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.

(5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekanntgewordene Schäden oder Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Kreisstadt Merzig zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 17

Gebühren und Entgelte

(1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Kreisstadt Merzig und die Abwälzung der Abwasserabgabe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Kreisstadt Merzig die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Abwasserverband Saar auf die Kreisstadt Merzig umgelegt wird, wird als Gebühr nach Abs. 1 abgewälzt.

(3) Die Kreisstadt Merzig legt die von ihr für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer zu entrichtende Abwasserabgabe und die mit ihrer Berechnung, Festsetzung und Einbeziehung verbundenen persönlichen und sächlichen Kosten um

1. auf die Einleiter von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ohne Anschluss an die Kläranlage (Indirekteinleiter)

2. auf die Einleiter von Abwasser in eine Gewässer anstelle derer die Kreisstadt Merzig zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet ist (Direkteinleiter)

3. und auf die Einleiter von Abwasser in den Untergrund, anstelle derer die Kreisstadt Merzig zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet ist. Ausgenommen hiervon ist das Verbringen von Abwasser im Rahmen landwirtschaftlicher Bodenbehandlung.

(4) Für die Beseitigung des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers wird ein besonderes Entgelt erhoben.

§ 18

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 19

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- DIN-Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN-Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN-Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl
- DIN-Vorschrift 4040 - Fettabscheider
- DIN-Vorschrift 4261 - Kleinkläranlagen
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115)
- Richtlinie für Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten

§ 21

Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Merzig, den 18. Dezember 2012
Der Oberbürgermeister
als Werkleiter
Dr. Alfons Lauer